

Verkehrsunfall mit schwerverletzter Person

Northeim, Lk. Northeim (Nds). Eine 21-jährige Nörten- Hardenbergerin befuhr mit ihrem Pkw die B 3 in Richtung Einbeck. In Höhe der Einmündung zum Weißenbudenweg wollte sie nach links abbiegen. Im Einmündungsbereich ist die Geschwindigkeit auf 70 km/h begrenzt und es besteht ein Überholverbot.

Hinter ihr fuhr ein 29- jähriger schwedischer Staatsbürger mit seinem Pkw. Wie sich im Nachhinein herausstellte, hatte er bis dahin bereits mehrfach im Überholverbot andere Pkw überholt. Jetzt wollte er das Fahrzeug der 21-Jährigen wiederum im Überholverbot überholen. Während des Ausscherens bog die 21- Jährige in den Weißenbudenweg ab. Es kam zu einem Zusammenstoß beider Fahrzeuge.

Das Fahrzeug der 21-Jährigen wurde von der Fahrbahn über den links verlaufenden Radweg geschleudert. Die Fahrerin wurde schwerverletzt in ihrem Pkw eingeklemmt und konnte über die Beifahrertür gerettet werden. Der 29-Jährige wurde leicht verletzt, ohne ambulante Behandlung.

Der Führerschein des schwedischen Staatsbürgers wurde beschlagnahmt. Wegen der Gefährdung des Straßenverkehrs und der Körperverletzung wird strafrechtlich gegen ihn ermittelt.

Die B 3 wurde kurzfristig gesperrt. Der Linienbusverkehr wurde vorsorglich über Edesheim und Wiebrechtshausen umgeleitet.

Text: Polizeiinspektion Northeim/Osterode

THEMENINFO

Führerscheinentzug wegen Fahrfehler

Ein Fahrfehler für sich führt in aller Regel nicht zum Führerscheinverlust. Nur wer grob verkehrswidrig und rücksichtslos besonders schwere Fahrfehler begeht und dabei einen Unfall verursacht, verliert den Führerschein.

Besonders schwere Fahrfehler sind z. B.:

- Vorfahrtmissachtung
- Falsches Überholen
- Falsches Fahren an Fußgängerüberwegen
- Zu schnelles Fahren an Straßenkreuzungen, an unübersichtlichen Stellen und nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhalten
- Wenden auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen
- Fahren gegen die Fahrtrichtung („Geisterfahrer“)
- Liegegebliebene Fahrzeuge nicht ausreichend kenntlich machen

Der Führerscheinentzug erfolgt in der Regel, wenn der Straftatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) erfüllt ist.

Wer wegen einer Verkehrsstraftat verurteilt wird, dem wird in der Regel zugleich mit dem Urteil auch die Fahrerlaubnis entzogen. Dies ergibt sich aus § 69 StGB.

Zugleich ordnet das Gericht eine zeitliche Sperre an, innerhalb der eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf. Dies ergibt sich aus § 69a StGB.

Häufig wird die Fahrerlaubnis nach dem Unfall vorläufig entzogen, d. h. für die Zeit bis zu einem Urteil. Wird die Fahrerlaubnis sodann im Urteil (oder Strafbefehl) nicht entzogen, bekommt man den Führerschein zurück. Wird die Fahrerlaubnis im Urteil (oder Strafbefehl) jedoch endgültig entzogen, so beginnt die Sperre am Tag des Urteils (oder des Strafbefehls). Die Zeit der vorläufigen Entziehung wird auf die Sperre also nicht angerechnet.

Auszug aus: Homepage KLAUS SÄVERIN
Fachanwalt für Verkehrsrecht